

Beigeordneter für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2056/21

Titel der Drucksache

Erhebung einer örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuer - "Abbau- und Abtransportoberflächennaher Rohstoffe"- Verkehrsflächennutzungsabgabe

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Gegenstand der DS 2056/21 soll die Besteuerung der über dem Gemeingebrauch liegenden zusätzlichen Inanspruchnahme von Verkehrsflächen sein. Diese soll Unternehmen auferlegt werden, welche in der Gemarkung Erfurt oberflächennahe Rohstoffe abbauen und abtransportieren.

Als gesetzliche Grundlage wird im Sachverhalt der DS auf die §§ 16 und 17 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) abgestellt und verwiesen.

" § 16 ThürStrG – Vergütung und Mehrkosten

(1) Wenn eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs durch einen Dritten aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Dritte dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Dies gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linien- und Schulbusverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines Dritten aufwändiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne dass der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben dazu verpflichtet ist.

§ 17 ThürStrG – Verunreinigung und Beschädigung

(1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

(3) Abfall darf unbefugt nicht zum Zwecke der Entsorgung auf die Straße gebracht werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen."

Es wird weiterhin im Sachverhalt ausgeführt, dass die Durchsetzung der Vorgaben der §§ 16 und 17 ThürStrG in der kommunalen Praxis sehr aufwendig ist, so dass aus diesem Grund die Einziehung über eine Steuersatzung (örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer) erfolgen soll.

Diese mit der DS 2056/21 angestrebte Verfahrensweise wird als kritisch und rechtlich nicht zulässig beurteilt.

Mit Verweis auf das Grundgesetz, die Abgabenordnung und das ThürKAG können Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundes- und landesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Satzungen über die Erhebung von Steuern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dabei kann die Genehmigung versagt werden, wenn sie öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigen würde.

Nimmt man die Verkehrsfläche als Bemessungsgrundlage steht dieser die Besteuerung nach dem Grundsteuergesetz entgegen. Wird auf die abtransportierte Menge als Bemessungsgrundlage abgestellt, so ist das verkaufte Gut/die abtransportierte Menge bereits der Mehrwertsteuer unterlegen. Diese Steuergesetze sind mittels Bundesgesetz geregelt.

Des Weiteren sind die Berechnung und Einziehung der Aufwendungen aus den §§ 16 und 17 ThürStrG bereits gesetzlich durch den Freistaat Thüringen geregelt. Die Einziehung mittels einer Steuersatzung würde hier in die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Thüringen eingreifen. Eine konkurrierende Gesetzgebung ist aber verboten.

Vergleichbare Steuerfindungsmodelle konnten in der Kürze der Zeit nicht weiter erörtert bzw. gefunden werden.

Rechtsgrundsatz ist es, dass die zu erhebende Steuer nicht mit anderen Bundes- oder Landesgesetzen in Konflikt treten darf, was hier unter unterschiedlichster Betrachtung aber zutreffen würde.

Des Weiteren wurde der Frage nach einer Kiesabgabe nachgegangen. In der Literatur wird hier unter dem Stichwort Bodenschätzeförderabgabe bzw. Ressourcennutzungsgebühr diskutiert.

Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob finanzverfassungsrechtlich die Zulässigkeit der Erhebung einer solchen Ressourcennutzungsgebühr durch eine Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt ist.

Hierzu kann auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes Deutscher Bundestag vom 5. März 2014 (WD – 3000 - 030/14) verwiesen werden, welches auch Ausführungen aus einem Kurzgutachten von Prof. Reinhard Hendler, Universität Trier vom Februar 2009 mit berücksichtigt.

Danach wird die Einordnung einer (Kies-)Förderabgabe als Ressourcennutzungsgebühr mangels weiterer einschlägiger Rechtsprechung und Fachliteratur noch weitgehend als ungesichert angesehen.

Es mag allerdings dahinstehen, ob der Landesgesetzgeber befugt wäre, auch für die Gewinnung von Kiesarten, die zu den grundeigenen Bodenschätzen gehören, eine Ressourcennutzungsgebühr einzuführen, da die vorliegende DS auf die Einführung einer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer im Sinne von § 5 ThürKAG durch die Landeshauptstadt Erfurt abzielt.

Hinsichtlich der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Art. 105 Abs. 2a GG) haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Bestimmung ermächtigt den Landesgesetzgeber, den Gemeinden die Kompetenz zum Erlass diesbezüglicher Satzungen einzuräumen, was mit § 5 Abs. 2 S. 1 KAG erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Erhebung einer Bodenschätzeförderabgabe als örtliche Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG möglich ist.

Diesbezüglich kommt die Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste WD4 - 3000 - 030/14 zu dem Ergebnis:

" Eine Ausgestaltung der Bodenschätzeförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer dürfte von vornherein ausscheiden, da mit einer solchen Förderabgabe an der Gewinnung bestimmter Rohstoffe partizipiert werden soll. Hingegen geht es nicht um die Belastung des Einsatzes finanzieller Mittel für die Aufrechterhaltung eines tatsächlichen oder rechtlichen Zustandes. Die Qualifizierung der Bodenschätzeförderabgabe als örtliche Verbrauchsteuer dürfte letztlich am Kriterium der Örtlichkeit scheitern, da der für die Verbrauchsteuer wesentliche Vorgang, der Verbrauch der Rohstoffe, typischerweise außerhalb des gemeindlichen Bereichs erfolgte."

Aus den o.g. Gründen ist eine **Erhebung einer Aufwand- und Verbrauchsteuer in diesem Fall rechtlich nicht zulässig.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
BP 01 bis 03 sind abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

18.11.2021
Datum